

2048/AB XX.GP

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß die Antragsfristen und die grundsätzlichen Rahmenbedingungen EU-weit einheitlich festgelegt werden. Die erste Antragsrunde für die Gemeinschaftsinitiativen EMPLOYMENT und ADAPT fand bereits 1995 statt. Die zweite und letzte Antragsrunde wird vom Arbeitsmarktservice abgewickelt mit Ausnahme des Aktionsbereichs HORIZON, für den die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen (BSB) zuständig sind.

Einreichfrist für Projektvorschläge war in allen Mitgliedstaaten der 31. März 1997. Die diesbezügliche Einladung zur Einreichung von Projektvorschlägen wurde veröffentlicht. Die Auswahl für die Förderung der Projekte erfolgt von den Landesgeschäftsstellen des AMS und den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen auf Basis der relevanten EU-Bestimmungen sowie der jeweils anzuwendenden österreichischen Förderrichtlinien. Die Landesgeschäftsstellen des AMS haben für die zweite Antragsrunde für jedes Bundesland spezifische

Schwerpunkte (im Hinblick auf Zielgruppen und Maßnahmen) festgelegt, die ausschlaggebend für die Projektbeurteilung sein werden. Zu Ihrer Information über die 2. Antragsrunde lege ich die Broschüre "esf-news des AMS-Österreich 1/97" bei, die spezifische Informationen über die Durchführung und Schwerpunktsetzung enthält.

Frage 1

Gibt es bereits Pläne zur Einrichtung einer zentralen Koordinierungsstelle für kofinanzierte Projekte, die als Service- und Beratungsstelle bei der Antragsstellung berät?

Antwort zu Frage 1

Die Administration der Gemeinschaftsinitiativen EMPLOYMENT und ADAPT auf Projektebene wird ausschließlich über die Dienststellen des Arbeitsmarktservice und der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen durchgeführt. Beide Organisationen verfügen über regionale, das Arbeitsmarktservice darüberhinaus auch über lokale Geschäftsstellen, die ESF-fachspezifische Service- und Beratungsleistungen anbieten.

Für das Arbeitsmarktservice Österreich und die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen fungiert das Büro für Gemeinschaftsinitiativen und Programme der EU (GIP) als nationale technische Stützstruktur, dessen wichtigsten Aufgaben die Beratung und Unterstützung der Projekte bei der Antragstellung und internationalen Vernetzung sowie die Unterstützung der Administration bei der Erfassung und Auswertung der Monitoringdaten der Programme sind. Diese Koordinierungsstelle wurde bereits Ende 1995 geschaffen.

Frage 2

Welche Maßnahmen werden gesetzt, um die Koordinierung aller mit der Durchführung von Programmen und Projekten betrauten Stellen zu verbessern?

Antwort zu Frage 2

Um die Abstimmung, aber vor allem auch den potentiellen Nutzen aus den insgesamt 35 Programmen des Europäischen Sozialfonds zu verbessern, wurde die

Gesamtkoordination der Gemeinschaftsinitiativen im Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit jener der Zielprogramme zusammengelegt.

Frage 3

Woran scheitern Ihrer Meinung nach die Förderanträge? Welche Maßnahmen wurden durch die gewonnenen Erkenntnisse ergriffen? -

Antwort zu Frage 3

Das Verfahren der 1. Antragsrunde war - vor allem auch aufgrund des langfristigen Abstimmungsprocedures mit der EU - tatsächlich schwerfällig und langwierig. Auch die EU hat daraus ihre Schlüsse gezogen und für eine elektronische Vernetzung der Mitgliedstaaten gesorgt, die nunmehr bei der transnationalen Vernetzung der Projekte zum Einsatz kommen wird.

Ein wesentlicher Unterschied zur ersten Antragsrunde besteht aber vor allem auch darin, daß die Aktionsbereiche von EMPLOYMENT und ADAPT von den Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice basierend auf den regionalen arbeitsmarktpolitischen Bedürfnissen konkretisiert wurden. Die Schwerpunktsetzung der Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice zeigt eindeutig die Betonung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen für Frauen, und zwar nicht nur im Aktionsbereich NOW der Gemeinschaftsinitiative EMPLOYMENT. Mit der starken Einbindung der regionalen und lokalen Geschäftsstellen wurde die Vorkehrung getroffen, daß lokale beschäftigungspolitische Problemstellungen und die konkrete regionale Arbeitsmarktsituation optimal berücksichtigt werden können.

Frage 4

In welcher Form planen Sie den Zugang zu Informationen und Ausschreibungen von EU-Förderprogrammen zu verbessern?

Antwort zu Frage 4

Die Verpflichtung, die durchgeführten Aktionen im Rahmen der Strukturpolitik der Öffentlichkeit darzustellen, bezieht sich sowohl auf die Mitgliedstaaten wie auch auf die an der Umsetzung beteiligten Einrichtungen.

Die Mitgliedstaaten sind gehalten, die Publizität hinsichtlich der erarbeiteten Programmplanungsdokumente herzustellen. Die für die Durchführung einer

Maßnahme verantwortlichen Einrichtungen sind aufgefordert, die potentiellen Empfänger über vorhandene Möglichkeiten zu informieren. Einrichtungen, in denen geförderte Projekte durchgeführt werden, also z. B. Projektträger, sind verpflichtet, den Einsatz der ESF-Mittel in angemessener Form zu dokumentieren. Unter anderem wurde zu diesem Zweck das ESF-Logo entwickelt.

Für die Einreichfrist der zweiten Antragsrunde für die Gemeinschaftsinitiativen EMPLOYMENT und ADAPT wurden Publicitätsmaßnahmen im Sinne der EU-Verordnung von Seiten des Arbeitsmarktservice und der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen in die Wege geleitet. Das waren beispielsweise:

Veröffentlichung in der Wiener Zeitung, Schulung von MitarbeiterInnen regionaler Beratungseinrichtungen, regionale Informationsveranstaltungen für potentielle Maßnahmenträger.

Frage 5

Ist Ihnen die Vor- und Zwischenfinanzierungsproblematik bekannt? Wenn ja, welche Maßnahmen planen Sie zu setzen?

Antwort zu Frage 5

Die ESF geförderten Maßnahmen im Rahmen der Ziele 1, 2, 3, 4, und 5b begannen mit 1.1.1995, wobei für den Bereich der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen das Arbeitsmarktservice die Vorfinanzierung der ESF-Mittel für über ein Jahr übernommen hat.

Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen EMPLOYMENT und ADAPT ist es aufgrund der genannten Verzögerungen bei der 1. Antragsrunde in einzelnen Fällen zu Problemen gekommen, wenn Projekte ohne Vorliegen eines Vertrages bereits begonnen wurden. Ich kann Ihnen versichern, daß es in all jenen Fällen, wo ein Vertrag durch mein Ressort bzw. die Dienststellen des Arbeitsmarktservice unterzeichnet wurde und wird, die erforderlichen budgetären Mittel jedenfalls zur Verfügung stehen und soweit vertraglich vereinbart auch eine 1. Teilzahlung umgehend zur Auszahlung gelangt.

Frage 6

Ist eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Anforderungskataloge der verschiedenen Fördergeber und Prüfstellen hinsichtlich Abrechnungs- und Abwicklungsstandards geplant? Wenn ja, welche?

Antwort zu Frage 6

Die Anforderungskataloge an die Projektwerber sind - was die EU-Bestimmungen betrifft - ident. Nachdem die Fördermittel jedoch auf Grundlage der österreichischen Gesetze und Richtlinien vergeben werden, müssen sich hier Unterschiede ergeben. Die verbindliche Antragsfrist für die beiden Gemeinschaftsinitiativen EMPLOYMENT und ADAPT war der 31. März 1997- Einreichstelle war das GIP-Büro für Gemeinschaftsinitiativen und Programme der EU. Spezielle Antragsformulare und -unterlagen waren beim GIP, bei den regionalen Beratungsstellen, beim jeweiligen BSB erhältlich.

Beilage wurde nicht gescannt !!